

sich auch Lupold gegen diese Auffassung⁹⁹. Zur Begründung beruft er sich auf die Quellen des kanonischen Rechts und die Chroniken. Seinen eigenen Einwand, daß Karl sich einen möglichen Machtzuwachs für das Frankenreich kaum freiwillig hätte entgehen lassen, entkräftet Lupold durch einen weiteren Nachtrag im selben Kapitel: Wahrscheinlich habe sich Karl angesichts seines fortgeschrittenen Alters durch die Aufgaben und die Verantwortung, die mit der *translatio imperii* auf ihn zukamen, überfordert gefühlt und aus diesem Grund Bedenken getragen, die kaiserliche Macht zu übernehmen¹⁰⁰.

Die in den Nachträgen ergänzte Interpretation der Chronikberichte bereichert die Ausführungen des Haupttextes über die Rechtswirksamkeit der *translatio imperii* um ein zusätzliches Argument. Da wir dasselbe Argument in ganz ähnlicher Form und im selben Kontext in den *Octo Quaestiones* wiederfinden, liegt die Annahme nahe, Lupold habe dieses bei Ockham kennengelernt und die Widerlegung des bei Ockham erörterten Einwandes für so wichtig gehalten, daß er deswegen die beiden Nachträge im *Tractatus* angebracht hat. Offensichtlich hat er aber den entsprechenden Passus nicht einfach von Ockham übernommen, sondern die Nachträge selbst anhand der Chroniken erarbeitet, denn zum einen tragen diese die Züge eigenständiger Argumentation, zum anderen weist Lupold präzise seine Quellen nach, während Ockham sich vage auf *quaedam chronica* beruft.

Schließlich ist im fünften Kapitel des *Tractatus* ein kürzerer Nachtrag zum Rhenser Weistum eingefügt. Lupold macht in diesem Nachtrag darauf aufmerksam, daß die Aussage der ersten beiden Artikel des *Tractatus*, daß der einstimmig oder von der Mehrheit der Kurfürsten gewählte römische König allein aus der Wahl die Reichsverwaltung wahrnehmen könne, in gleicher Form auch in der Kurfürstenerklärung des Rhenser Weistums von 1338 formuliert worden war¹⁰¹. Es fällt auf, daß der Nachtrag Lupolds in der sich im übrigen eng an den Text des Weistums anlehnenden Paraphrase den zu Konfirmation und Approbation entscheidenden Satz übergeht¹⁰². Zur Erklärung dieser Beobachtung ist zu berücksichtigen, daß Approbation, Konfirmation und Nomination im

99) Nachtrag 4. 1; OQ IV c. 6, 50-57.

100) Nachtrag 4. 2.

101) Nachtrag 5. 1: *Pro hoc quoque facit, quod principes electores in villa Rems anno domini M^oCCC XXXVIII super iuribus regni et imperii sentenciando sub iuramentis et secundum morem ipsorum solemniter pronunciarunt id esse obtentum in hoc articulo et sequente de consuetudine hactenus observata a tempore, cuius incipit seu contrarii memoria hominum non existit.* – Die wörtlichen Entsprechungen des Nachtrags mit dem Weistum von Rhens sind in Fettdruck wiedergegeben; das Weistum ist gedruckt bei ZEUMER, Königswahlgesetz (wie Anm. 32) S. 110-112; vgl. auch Lorenz WEINRICH, Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 33, 1983) S. 286-290.

102) Vgl. zur betreffenden Stelle im Weistum WEINRICH, Quellen (wie Anm. 101) S. 288, dort heißt es: ... *postquam ... pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice super administratione bonorum et iurium imperii sive titulo regio assumendis, et quod super hiis talis electus non habet necessario recurrere ad sedem eandem.*